

Satzung
der Ortsgemeinde Merkelbach
zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merkelbach vom 14. November 2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Merkelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merkelbach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde Merkelbach über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---------|
| - EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 1 Jahr |
| - EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 2 Jahre |
| - EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 3 Jahre |
| - EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 4 Jahre |
| - EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 5 Jahre |
| - EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 6 Jahre |

| | |
|---|----------|
| - EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 7 Jahre |
| - EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 8 Jahre |
| - EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 9 Jahre |
| - EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 10 Jahre |
| - EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 11 Jahre |
| - EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 12 Jahre |
| - EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 13 Jahre |
| - EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 14 Jahre |
| - EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 15 Jahre |
| - EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 16 Jahre |
| - EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 17 Jahre |
| - EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 18 Jahre |
| - EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 19 Jahre |
| - mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 20 Jahre |

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------|
| - EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 1 Jahr |
| - EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 2 Jahre |
| - EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 3 Jahre |
| - EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 4 Jahre |
| - EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 5 Jahre |
| - EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 6 Jahre |
| - EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 7 Jahre |
| - EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 8 Jahre |
| - EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 9 Jahre |
| - EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 10 Jahre |
| - EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 11 Jahre |
| - EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 12 Jahre |
| - EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 13 Jahre |
| - EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 14 Jahre |

| | |
|---|----------|
| - EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 15 Jahre |
| - EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 16 Jahre |
| - EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 17 Jahre |
| - EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 18 Jahre |
| - EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 19 Jahre |
| - mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche – | 20 Jahre |

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merkelbach, den 14. November 2023

gez.
Schneider
Ortsbürgermeister